Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der Verordnung über den Naturschutzdienst

Vom 3. Juli 1996

Aufgrund von § 46 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601, ber. 1995 S. 106), wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturschutzdienst (NaturschutzdienstVO) vom 11. August 1995 (SächsGVBI. S. 302) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 4.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Satz 1 werden die Worte "sachlichem und örtlichem" gestrichen.
 - b) § 8 wird folgender Satz 2 angefügt: "In Nationalparken, der Nationalparkregion Sächsische Schweiz und in Biosphärenreservaten ist dies die oberste Naturschutzbehörde."
- 3. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Helfer der Naturschutzwarte

- (1) Helfer der Naturschutzwarte nach § 46 Abs. 8 SächsNatSchG werden von der obersten Naturschutzbehörde auf Vorschlag der Naturschutzbehörde oder Fachbehörde nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 SächsNatSchG, in deren Zuständigkeitsbereich der Naturschutzwart tätig ist, beigeordnet. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 8 gelten entsprechend.
- (2) Reisekosten und Auslagen erstattet die Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Helfer tätig ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Juli 1996

Der Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung Arnold Vaatz